Presse | Zuhörer | Internet

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Technik- und Umweltausschusses

05.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung (ö) 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 2.1 Neubau einer Dachgaube auf Bestandsgebäude, Steinertstr. 3, OT Berghausen

Vorlage BV/017/2022 7

TOP Ö 2.2 Änderung Bauantrag (2009) Dachneigung und -richtung, Erstellung eines Carports und Glasdachs über dem Balkon, Wöschbacher Straße 42, OT Berghausen

Vorlage BV/023/2022 9

TOP Ö 2.3 Teilabbruch einer Scheune und Umnutzung zu Wohnraum, Abbruch und Wiederaufbau eines Wohnhauses, Hauptstr. 41, OT Söllingen

Vorlage BV/024/2022 11

TOP Ö 2.4 Erstellung einer Dachgaube und Überbauung Garage, Schwarzwaldstr. 2, OT Kleinsteinbach

Vorlage BV/025/2022 13

TOP Ö 3.1 Einbau von zwei Dachgauben, Karlsruher Straße 212, OT Berghausen

Vorlage BV/022/2022 15

TOP Ö 3.2 Errichtung Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten in zwei Gebäudeteilen, Horster Graben 1 und 3, OT Wöschbach

Vorlage BV/026/2022 17

TOP Ö 4 Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Vorlage BV/013/2022 21

Gegenüberstellung Winterdienstsatzung 2015 - 2022 BV/013/2022 25

Erläuterung zu § 3 Abs. 5 neu BV/013/2022 35

Erläuterung zu § 5 Abs. 6 neu BV/013/2022 37

ENTWURF Winterdienstsatzung 2022 BV/013/2022 39

TOP Ö 5 Reetzstraße nördlicher und südlicher Bereich, OT Söllingen

Vorlage BV/011/2022 43

Sitzung des Technik- und Umweltausschusses

Termin: **Dienstag, 05.07.2022, 18:00 Uhr**

Ort, Raum: **Selmnitzsaal (Europaplatz),**
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1.	Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner	
2.	Bauanträge	
2.1.	Neubau einer Dachgaube auf Bestandsgebäude, Steinertstr. 3, OT Berghausen	BV/017/2022
2.2.	Änderung Bauantrag (2009) Dachneigung und -richtung, Erstellung eines Carports und Glasdachs über dem Balkon, Wöschbacher Straße 42, OT Berghausen	BV/023/2022
2.3.	Teilabbruch einer Scheune und Umnutzung zu Wohnraum, Abbruch und Wiederaufbau eines Wohnhauses, Hauptstr. 41, OT Söllingen	BV/024/2022
2.4.	Erstellung einer Dachgaube und Überbauung Garage, Schwarzwaldstr. 2, OT Kleinsteinbach	BV/025/2022
3.	Bauanfragen	
3.1.	Einbau von zwei Dachgauben, Karlsruher Straße 212, OT Berghausen	BV/022/2022
3.2.	Errichtung Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten in zwei Gebäudeteilen, Horster Graben 1 und 3, OT Wöschbach	BV/026/2022
4.	Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)	BV/013/2022
5.	Reetzstraße nördlicher und südlicher Bereich, OT Söllingen - Auftragsvergabe Ingenieurleistungen	BV/011/2022

- Beratung und Beschlussfassung

6. Mitteilungen der Bürgermeisterin

7. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium

8. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/017/2022

Tagesordnungspunkt			
Neubau einer Dachgaube auf Bestandsgebäude, Steinertstr. 3, OT Berghausen			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Umwelt und Stadtentwicklung	Datum:	18.05.2022
Bearbeiter:	Schmid	AZ:	
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technik- und Umweltausschuss	05.07.2022	öffentlich	

Beschlussvorschlag:	**Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Schaffung von Wohnraum unter Einhaltung des Einfügegebots.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt die Errichtung einer Dachgaube auf dem bestehenden Wohngebäude in der Steinertstraße im Ortsteil Berghausen.

Die Gaube wird an der zur Straße abgewandten Seite entstehen und eine Breite von ca. fünf Metern einnehmen.

Für das Baugrundstück liegt kein qualifizierter Bebauungsplan vor. Das Vorhaben beurteilt sich daher nach den Vorschriften des § 34 BauGB. Das Vorhaben ist demnach dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Stellungnahme des Stadtplaners:

Das Gebot des Einfügens nach § 34 BauGB ist nach Einschätzung der Stadtplanung gegeben.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen, da sich das Vorhaben nach den Vorgaben des § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Schaffung von Wohnraum unter Einhaltung des Einfügegebots				
Ziele: Pfinztal…	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Für-dernd	**Kein Beitrag**	**hem-mend**	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				Schaffung von Wohnraum unter Einhaltung des Einfügegebots.
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:
Antrag, Lageplan, Planzeichnungen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/023/2022

Tagesordnungspunkt			
Änderung Bauantrag (2009) Dachneigung und -richtung, Erstellung eines Carports und Glasdachs über dem Balkon, Wöschbacher Straße 42, OT Berghausen			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Umwelt und Stadtentwicklung	Datum:	31.05.2022
Bearbeiter:	Schmid	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Technik- und Umweltausschuss	05.07.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:

Änderungen am Bestandsgebäude unter Einhaltung des Einfügungsgebots

Sachverhalt:

Zum vorliegenden Bauvorhaben wurde bereits 2009 eine Baugenehmigung erteilt. Mit der Baugenehmigung wurde ein Anbau mit Pultdach am Bestandsgebäude genehmigt. Im neuen Bauantrag werden nun Änderungen zur bestehenden Genehmigung beantragt. Im Vergleich zur ursprünglichen Genehmigung wird die Dachneigung und Dachrichtung des Pultdaches verändert. Des Weiteren sollen nun zusätzlich ein Carport sowie eine Glasüberdachung des Balkons entstehen.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Somit ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Dies bedeutet, dass das Vorhaben nur dann zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Stellungnahme des Stadtplaners

Aufgrund des Baufortschritts (alle beantragten Veränderungen sind bereits im Bau) ist eine Stellungnahme nicht mehr erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen, da sich das Vorhaben nach den Vorgaben des § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Ebenso liegt für das Vorhaben bereits eine Baugenehmigung vor, von der nur geringfügig abgewichen wird.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Einhaltung des Einfügungsgebots				
Ziele: Pfinztal…	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Für-dernd	**Kein Beitrag**	**hem-mend**	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:
Antrag, Lageplan, Planzeichnungen
Planzeichnungen - ursprüngliche Baugenehmigung

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/024/2022

Tagesordnungspunkt			
Teilabbruch einer Scheune und Umnutzung zu Wohnraum, Abbruch und Wiederaufbau eines Wohnhauses, Hauptstr. 41, OT Söllingen			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Umwelt und Stadtentwicklung	Datum:	01.06.2022
Bearbeiter:	Lamprecht	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Technik- und Umweltausschuss	05.07.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Städtebaulich verträgliche Schaffung von (zusätzlichem) Wohnraum.

Sachverhalt:

Das Vorhaben war bereits Bestandteil der Sitzung vom 18.01.2022 (BV/925/2021) und 06.07.2021 (BV/812/2021). Auf die Sitzungsvorlagen wird hiermit verwiesen.

Im Rahmen der Anhörung durch das Landratsamt Karlsruhe zum Ersetzen des Einvernehmens der Gemeinde, wurde die Bauvoranfrage zu den vorgenannten Sitzungsgrundlagen positiv vom Landratsamt beschieden – ein Bauvorbescheid wurde am 09.03.2022 erteilt.

Der vorliegende Bauantrag entspricht dem Bauvorbescheid. Insgesamt werden 4 Wohneinheiten geschaffen mit 8 Stellplätzen.

Nähere Informationen zum Vorhaben und der Stellungnahme der Stadtplanung können den oben genannten Sitzungsvorlagen entnommen werden. Der Empfehlung der Stadtplanung, die Zufahrtsbreite auf 3,50 m zu erweitern, wurde nicht gefolgt. Dies ist allerdings keine Pflicht der Bauherren und gilt als reine Empfehlung der Stadtplanung. Die Baurechtsbehörde hat dies nicht bemängelt.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: xxx				
Ziele: Pfinztal…	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Für-dernd	**Kein Beitrag**	**hem-mend**	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				Das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar. Es wird keine zusätzliche Grundfläche versiegelt.
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:
Antrag, Lageplan, Planzeichnungen, Bauvorbescheid LRA v. 09.03.2022

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/025/2022

Tagesordnungspunkt			
Erstellung einer Dachgaube und Überbauung Garage, Schwarzwaldstr. 2, OT Kleinsteinbach			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Umwelt und Stadtentwicklung	Datum:	01.06.2022
Bearbeiter:	Lamprecht	AZ:	
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technik- und Umweltausschuss	05.07.2022	öffentlich	

Beschlussvorschlag:	**Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Befreiung von des Festsetzungen des Bebauungsplans – Bauen außerhalb des Baufensters – wird zugestimmt.**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Städtebaulich verträgliche Wohnraumerweiterung unter Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt den Neubau einer Dachgaube (südliche Dachseite) und die Überbauung der Garage (westlich des Bestandsgebäudes).

Für das Grundstück besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan „Alte Wingert-Kirschenklamm“, in Kraft getreten am 15.02.1963 sowie die 5. Änderung des Bebauungsplans, in Kraft getreten am 23.08.1984. Das Vorhaben benötigt eine Befreiung von den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans – „Bauen außerhalb der Baugrenzen“. Das Bestandsgebäude wurde bereits außerhalb des Baufensters erstellt und genehmigt. Die Baugenehmigung zu dem Wohnhaus erging im März 1969. Damals hatte der Bebauungsplan bereits Bestandskraft.

Stellungnahme der Stadtplanung:
Entscheidend in diesem Fall ist, ob das Vorhaben den Grundzügen des Bebauungsplans widerspricht. Den Vorgaben der Nutzungsschablone und den Höhenvorgaben widerspricht es nicht. Alle weiteren Themen sind aufgrund der bereits stattgefundenen Abweichungen befreiungswürdig. Die Stadtplanung würde der Befreiung zustimmen bezüglich „Bauen außerhalb des Baufensters“, da das Bestandsgebäude bereits außerhalb des Baufensters genehmigt wurde. Der Dachgeschossausbau wurde ebenfalls im Quartier bereits zugelassen.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen. Bei den Vorhaben handelt es sich um eine Wohnraumerweiterung über einer bestehenden Garage, somit wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Das Bestandsgebäude erhielt außerhalb des Baufensters eine Baugenehmigung.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Wohnraumerweiterung ohne zusätzliche Versiegelung von Flächen				
Ziele: Pfinztal…	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Fördernd	**Kein Beitrag**	**hemmend**	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				Durch die Überbauung der Garage und die Erstellung einer Gaube wird mehr Wohnraum geschaffen ohne weitere Flächen zu versiegeln.
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:
Antrag, Lageplan, Planzeichnungen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/022/2022

Tagesordnungspunkt			
Einbau von zwei Dachgauben, Karlsruher Straße 212, OT Berghausen			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Umwelt und Stadtentwicklung	Datum:	31.05.2022
Bearbeiter:	Schmid	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	05.07.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird versagt.**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Einhaltung der planungsrechtlichen Vorschriften des § 35 BauGB.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft möchte durch eine Bauvoranfrage die Zulässigkeit der Erstellung zweier Gauben in der Karlsruher Straße 212 im Ortsteil Berghausen erfahren. Geplant ist dabei jeweils eine Gaube pro Dachseite. Beide Gauben sind mit einer Breite von 3,20 Meter geplant.

Stellungnahme des Stadtplaners

Das Baugrundstück Karlsruher Straße 212 / Flurstück 5496 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Pfinzgau gegenüber der Schnellermühle. Das Gebäude war der Wohnsitz des Sägewerkbetreibers bzw. Betriebsleiters der Schnellermühle/ Stuhlmüller. Bauplanungsrechtlich liegt das Grundstück im Außenbereich und wird demnach nach § 35 BauGB beurteilt.

Durch die Lage des Wohngebäudes außerhalb des Siedlungszusammenhangs ergeben sich erhebliche Probleme bei der Anbindung an die kommunale Infrastruktur (Trinkwasser, Abwasser, Verkehrsanbindung).
***Eine bauliche Entwicklung an diesem Standort ist städtebaulich nicht gewünscht**.*
*Ein Teil der Bestandsgebäude wurde offensichtlich **ohne Baugenehmigung errichtet**.*
Eine bauliche Veränderung bzw. die Erforderlichkeit einer Wohnflächenerweiterung ist darzulegen.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen, da die Voraussetzungen nach § 35 BauGB unserer Ansicht nach nicht gegeben sind und das Baugrundstück im Landschaftsschutzgebiet liegt.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Die Voraussetzungen des § 35 BauGB sind nicht erfüllt.				
Ziele: Pfinztal…	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Für-dernd	**Kein Beitrag**	**hem-mend**	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:
Antrag, Lageplan, Planzeichnungen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/026/2022

Tagesordnungspunkt			
Errichtung Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten in zwei Gebäudeteilen, Horster Graben 1 und 3, OT Wöschbach			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Umwelt und Stadtentwicklung	Datum:	01.06.2022
Bearbeiter:	Schmid	AZ:	
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technik- und Umweltausschuss	05.07.2022	öffentlich	

Beschlussvorschlag:	**Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Schaffung von Wohnraum unter Einhaltung des Einfügegebots

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft möchte mittels einer Bauvoranfrage die Zulässigkeit der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten im Horster Graben 1 und 3 geklärt haben. Fragestellung ist hier, ob sich das Gebäude nach den Vorgaben des § 34 BauGB in die Umgebung einfügt und ob eine Abweichung bezüglich der Baulast auf dem Grundstück 2556 möglich ist.

Geplant ist ein Mehrfamilienhaus bestehend aus zwei Gebäudeteilen auf einem gemeinsamen Untergeschoss mit Tiefgarage. Die Erschließung der Gebäude ist von der Straße barrierefrei über Untergeschoss und Erdgeschoss (zwei Treppenhäuser inkl. Aufzug) geplant. Beide Gebäudeteile sind 3-geschossig vorgesehen. Des Weiteren sind zwei Dachterrassen geplant. Die Tiefgarage bietet 15 Kfz-Stellplätze. Somit wird eine Stellplatzzahl von 1,5 pro Wohneinheit erreicht. Zudem werden zwei Fahrradstellplätze pro Wohneinheit ausgewiesen.

Für das Baugrundstück liegt kein qualifizierter Bebauungsplan vor. Das Vorhaben beurteilt sich daher nach den Vorschriften des § 34 BauGB. Das Vorhaben ist demnach dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Bezüglich der Art der baulichen Nutzung (Wohnen) steht das Vorhaben offenkundig nicht in Konflikt mit der vorhandenen Nutzung im Quartier.

Das Maß der baulichen Nutzung definiert die Höhe, die Grundflächenzahl, die Geschossigkeit sowie die Baumasse. Die Höhe des geplanten Vorhabens überragt die umliegende Bebauung nicht (siehe Anlage 5 Geländeschnitt). Auch die 3-geschossige Bauweise kommt im Quartier vor. Als Vergleichsobjekt kann hier das Gebäude Horster Graben 2 und 4 herangezogen werden. Bilder zum Objekt sind als Anlage beigefügt. Auch in der Straße „Am Hohberg“ sind bereits Mehrfamilienhäuser vorhanden. Ein Beispiel hierfür ist das Gebäude „Am Hohberg 14 – 18“. Auch hierzu sind Bilder als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche steht das geplante Vorhaben der vorhandenen Bebauung im Quartier demnach nicht entgegen. Das Einfügegebot des § 34 BauGB ist somit gegeben. Verdeutlicht wird dies auch durch die Darstellung des Quartiers (siehe Anlage 3).

Die zweite Fragestellung der Bauvoranfrage bezüglich der Baulast fällt in die Zuständigkeit der unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt Karlsruhe).

Stellungnahme des Stadtplaners

Die projektierte Wohnanlage mit 10 WE liegt städtebaulich an der Nahtstelle zwischen der historisch gewachsenen Baustruktur der Wesostrasse bzw. Bruchstrasse (früher Jöhlinger Strasse) und dem Neubaugebiet „Vorderer Alter Berg“ (Rechtskräftig 1981). Die Historische Ortslage ist geprägt von zweigeschossigen traufständigen Wohnhäusern mit landwirtschaftlich genutzten Nebengebäuden (Scheune/Stall) in geschlossener oder halboffener Bauweise, das Baugebiet „Vorderer Alter Berg“ von einer Siedlungsstruktur in offener Bauweise bzw. von Hausgruppen. Im unmittelbaren Umfeld von der projektierten Wohnanlage befinden sich Geschosswohnungsbauten und Hausgruppen.
Die Projektierte Bebauung bildet zusammen mit der bestehenden Bebauung am Horster Graben eine Pförtnerfunktion.
Nach Auffassung der Stadtplanung stellt das Projekt eine sinnvolle Bebauung für die „Restfläche am Horster Graben“ dar.
Die angebotene Lösung entspricht den Zielen des GEP2035.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, da sich das Vorhaben nach den Vorgaben des § 34 BauGB in die Umgebung einfügt.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Schaffung von Wohnraum unter Einhaltung des Einfügegebots				
Ziele: Pfinztal…	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Fördernd	**Kein Beitrag**	**hemmend**	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				Schaffung von Wohnraum unter Einhaltung des Einfügegebots
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

1. Antrag
2. Lageplan
3. Darstellung Quartier
4. Grundrisse
5. Geländeschnitt
6. Bilder Horster Graben 2 und 4
7. Bilder Am Hohberg 14 - 18

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/013/2022

Tagesordnungspunkt			
Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Umwelt und Stadtentwicklung	Datum:	11.05.2022
Bearbeiter:	Münch	AZ:	
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technik- und Umweltausschuss	31.05.2022	öffentlich	

Beschlussvorschlag (als Empfehlung für den GR):	**1. Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.** **2. Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) in der Fassung 2022 wird aufgrund § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Überarbeitung der Satzung im Hinblick auf rechtliche Vorgaben.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	54.50.02.01 Winterdienst
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	xxx €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	xxx €
davon Abschreibungen	xxx

Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2021	€	€	
2022	€	€	
2023	€	€	
2024	€	€	
2025	€	€	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:
keine

Sachverhalt:

Die derzeitige „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)“ der Gemeinde Pfinztal wurde letztmals im Jahr 2015 überarbeitet und verabschiedet. Die Satzung beruht im Wesentlichen auf der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Herr Dr. Hanke, Sachverständiger für Winterdienst und Straßenbetrieb, erhielt am 15.03.2021 den Auftrag, alle Belange in Pfinztal zu überarbeiten, die den Winterdienst betreffen. In der Gemeinderatssitzung am 23.11.2021 hielt Herr Dr. Hanke einen Vortrag über den Anlass und Rahmen der Untersuchung mit folgendem Inhalt:

- Betreuung des Straßennetzes
- Streustoff Einsatz
- Winterdienst für Radfahrer
- Winterdienst an Stadtbahnhaltestellen und der Winterdienst-Satzung

Herr Dr. Hanke hat bei seiner Überarbeitung der bisherigen Streupflicht-Satzung einige Punkte bemängelt, beziehungsweise darauf hingewiesen, dass diese in der bisherigen Satzung abzuändern sind. In der beigefügten Gegenüberstellung der Satzungsversionen 2015 und 2022 sind alle Änderungen und Neuerungen dargestellt und erläutert. Zum besseren Verständnis sind auch zwei Erläuterungsskizzen beigefügt.

Das Gremium wird gebeten, den Änderungsvorschlägen zuzustimmen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Übersichtlichkeit soll eine komplette Neufassung der Satzung und keine Änderungssatzung (höherer Aufwand: Formulierung Änderungssatzung, Änderung ursprüngliche Satzung usw.) der bisherigen Streupflicht-Satzung erfolgen.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: ---				
Ziele: Pfinztal…	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Fördernd	**Kein Beitrag**	**hemmend**	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				Die Arten der abstumpfenden Streustoffe sollen auf umweltfreundliche Arten beschränkt werden. Beim Einsatz auftauender Streustoffe ist ausschließlich Natriumchlorid (Kochsalz) zu verwenden.
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:
Gegenüberstellung Winterdienstsatzung 2015 / 2022
Erläuterung zu § 3 Abs. 5 neu
Erläuterung zu § 5 Abs. 5 neu
Entwurf Winterdienstsatzung 2022

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

- Gegenüberstellung -

Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
	Präambel	**Präambel**	
	Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Pfinztal am 28.07.2015 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Pfinztal am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:	Aktualisiert.
	§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht	**§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**	
(1)	Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.	Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.	Keine Änderungen.
(2)	Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).	Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).	Keine Änderungen.
(3)	Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).	---	**Kann** ersatzlos entfallen. Da dies bereits im Straßengesetz explizit geregelt ist, ist die Regelung in der Satzung überflüssig - allerdings auch nicht schädlich.

Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
	§ 2 Verpflichtete	**§ 2 Verpflichtete**	
(1)	Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).	Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).	**Keine** Änderungen.
(2)	Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.	Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.	
(3)	Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.	Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.	
	§ 3 Gegenstand der Reinigungs-/ Räum- und Streupflicht	**§ 3 Gegenstand der Reinigungs-/ Räum- und Streupflicht**	
(1)	Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.	Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.	Keine Änderungen.
(2)	Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.	Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gilt auch ein jeweils 1,50 m breiter Streifen an beiden Rändern der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein baulich getrennter Gehweg vorhanden ist.	Die Gerichte setzen in der Regel eine Breite von 1,5 m an. Die aktuelle Rechtsprechung wird so in die Satzung übernommen und die Breite einheitlich festgelegt. Die Formulierung wurde angepasst.

Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(3)	In den Fußgängerbereichen und in entsprechenden Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.	Absatz 2 gilt in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen entsprechend. Erstrecken sich Parkflächen, Pflanzungen oder Einbauten nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für einen entsprechend Absatz 2 breiten Streifen (1,50 m) entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.	Die Breite beträgt mindestens 1,50 m (siehe oben). Die Flächen sind bereits mit Absatz 2 erfasst, daher handelt es sich hier nur um ergänzende Regelungen. Die Formulierung wurde verbessert.
(4)	Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.	Gemeinsame Geh- und Radwege sind die durch Verkehrszeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Flächen für die gemeinsame Nutzung durch den Fuß- und Radverkehr.	Die Formulierung wurde verbessert, außerdem wurden die maßgeblichen Verkehrszeichen benannt.
(5) neu	---	Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch Überwege über die Fahrbahn. Diese umfassen nicht nur die markierten Überwege (Zebrastreifen, Furten an Signalanlagen), sondern auch die nicht markierten unentbehrlichen Überwege über kreuzende oder einmündende Straßen in Verlängerung der Gehwege. Dabei liegt die Betreuung der markierten Überwege bei der Gemeinde, die der nicht markierten bei den Straßenanliegern. Dabei obliegt die Verpflichtung der gegenüber liegenden Anlieger jeweils bis zur Straßenmitte.	Neu eingefügt. Eine Regelung zu Fußgänger-Überwegen fehlte bislang. Siehe Anlage „Erläuterung zu § 3 Abs. 5 neu“.
(6)	Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.	Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.	Neu nummeriert. War früher (5), ansonsten <u>keine</u> Änderung.

Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(7)	Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.	Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.	Neu nummeriert. War früher (6), ansonsten <u>keine</u> Änderung.
	§ 4 **Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**	**§ 4** **Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**	
(1)	Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.	Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.	**<u>Keine</u>** Änderungen (bis auf Korrektur des letzten Wortes im Abs. 3).
(2)	Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.	Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.	
(3)	Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet weiden.	Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.	
	§ 5 **Umfang des Schneeräumens**	**§ 5** **Umfang des Schneeräumens**	
(1)	Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.	Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.	Hier steht die Verpflichtung, mindestens auf 1,50 m Breite zu räumen, was richtig ist. Der Widerspruch zu den anderen Regelungen (teilweise 1 m) muss aufgelöst werden. Die Anpassungen erfolgen in den anderen Paragrafen. An dieser Stelle muss nichts geändert werden.

Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(2)	Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.	Der geräumte Schnee und das aufgetaute Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Anlieger verpflichtet sind, oder auf anderen freien Flächen ohne Behinderung oder Gefährdung Dritter abzulagern. Keinesfalls darf Schnee und Eis auf der Fahrbahn oder auf Straßenrinnen oder -abläufen abgelagert werden.	Wurde neu formuliert. Das Anhäufen des Schnees auf der Fahrbahn sollte nicht gestattet werden, sonst wird diese Regelung als Freibrief verstanden.
(3)	Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.	Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.	**Keine** Änderungen.
(4)	Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.	Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.	
(5)	Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante, bei Glätte so bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.	An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse ist der Gehweg auf voller Länge der Haltestelle auf größerer Breite bis zur Bordsteinkante von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, zudem ist bei Wartehallen der Zugang zu dieser freizuhalten.	Wurde neue formuliert. Da Haltestellen auf voller Länge freizuhalten sind, reichte die bisherige Regelung nicht aus.

Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(6) alt	Straßen in denen auf keiner Straßenseite Gehwege im Sinne des § 3 Abs. 1 vorhanden sind, sind nur auf einer Straßenseite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen. Die Verpflichtung zum Räumen trifft die Straßenseite mit geraden Hausnummern. In Straßen in denen mehr Grundstücke mit ungeraden Hausnummern bebaut sind, trifft das Räumen die Anlieger dieser Straßenseite. Geräumt werden muss auf der Straßenseite auf welcher die Verpflichtung besteht.	---	**Sollte** entfallen. Diese Regelung ist zu kompliziert und unklar, sie entspricht auch nicht der gesetzlichen Regelung. Ist in § 3 (2) klar geregelt.
(6) neu	---	An Fußgängerüberwegen ist so zu streuen und zu räumen, dass ein gefahrloses Queren der Straße möglich ist. Das bedeutet, dass der Verpflichtete für den anschließenden Gehweg den Zugang zum Überweg bis zur Bordsteinkante auf mindestens 1,50 m Breite räumen und streuen muss, unabhängig davon, wer gemäß § 3 (5) die Verpflichtung für den Überweg selbst hat. Der Überweg selbst ist von dem Verpflichteten gemäß § 3 (5) auf mindestens 1,50 m Breite zu räumen und zu streuen.	Wurde neu eingefügt. Eine Regelung zu Überwegen fehlte bislang. Siehe Anlage „Erläuterung zu § 5 Abs. 6 neu“.
	§ 6 **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**	**§ 6** **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**	
(1)	Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.	Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die gemäß § 3 und § 5 zu räumenden Flächen.	Der letzter Satz: *„Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen.“* reichte nicht aus. Dieser wurde um den § 3 erweitert.

Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(2)	Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt der Asche zu verwenden. *[Hinweis: hier liegt ein Rechtschreibfehler in der Satzung vor. Es muss sicherlich „oder Asche“ heißen.]*	Zum Bestreuen ist im Normalfall abstumpfendes Material zu verwenden. Hierbei sind Natursteine wie Splitt oder Sand ohne schädliche Zusatzstoffe zu verwenden, Asche darf nicht verwendet werden.	Die Arten der abstumpfenden Stoffe sollten, wie vorgeschlagen, auf umweltfreundliche Arten beschränkt werden.
(3)	Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.	Der Einsatz auftauender Streustoffe ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen abstumpfende Stoffe keine oder keine ausreichende Wirkung haben, d.h. bei Reif- und Eisglätte, auf Treppen, Überwegen oder an Haltestellen. Hierbei ist ausschließlich Natriumchlorid (Kochsalz) zu verwenden.	Ein absolutes Streusalzverbot ist weder zulässig noch fachgerecht. Es kann dazu führen, dass bei entsprechenden Fahrbahnsituationen, wo abstumpfende Stoffe nicht wirken, die Streupflicht und die Haftung an die Stadt zurückfällt. Allerdings sollte der Einsatz auftauender Streustoffe auf das am wenigsten kritische Natriumchlorid beschränkt werden.
(4) neu	---	In allen Fällen ist die Menge des ausgebrachten Streuguts auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken; dies ist durch geeignete Maßnahmen wie eine gute vorherige Räumung sicherzustellen.	Wurde neu eingefügt.
(5)	§ 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.	§ 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.	War früher (4). <u>Keine</u> inhaltlichen Änderungen.
	§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte	**§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**	
	Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.	Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.	<u>Keine</u> Änderungen.

Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
	§ 8 Sonderfälle	**§ 8 Sonderfälle**	
(1)	In Fällen, die durch vorstehende Vorschriften nicht erfasst werden, kann die Gemeinde Pfinztal durch Bescheid eine Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege treffen.	In Fällen, die durch vorstehende Vorschriften nicht erfasst werden, kann die Gemeinde Pfinztal durch Bescheid eine Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege treffen.	Keine Änderungen.
(2)	Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt den Verpflichteten nach § 2 die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.	Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt den Verpflichteten nach § 2 die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.	Keine Änderungen.
	§ 9 Härtefälle	**---**	**Sollte ersatzlos gestrichen werden.**
(1)	In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem betroffenen Straßenanlieger auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Straßenanlieger nicht zumutbar ist, kann die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen treffen. Es findet keine Berücksichtigung zu Gunsten eines Straßenanliegers aufgrund einer persönlichen Be- oder Verhinderung an der Erfüllung der Pflichten (z.B. Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit, dauernde Abwesenheit) statt.	---	Diese Regelung ist in der Satzung überflüssig. In Fällen besonderer Härte kann die Gemeinde immer Einzelfallregelungen zugunsten des Anliegers treffen, ohne dass das in der Satzung verankert sein muss. Die Satzungsregelung könnte als Anrecht bei besonderer Belastung und damit als Aufforderung, solche Anträge zu stellen, angesehen werden. Die Gemeinde muss dann immer begründen, warum sie dem nicht folgt.
(2)	Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides über Antrag nach Abs. 1 gelten die durch diese Verordnung festgelegten Regelungen.	---	Siehe oben.

Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
	§ 10 Ordnungswidrigkeiten	**§ 9 neu Ordnungswidrigkeiten**	
(1)	Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nichterfüllt, insbesondere 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt, 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt, bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.	Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere 1. Gehwege und die weiteren in §§ 3 und 5 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 5 und 7 räumt, 2. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die anderen in §§ 3 und 5 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 streut.	Redaktionelle Korrekturen.
(2)	Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.	Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.	Keine Änderungen.
	§ 11 Inkrafttreten	**§ 10 neu Inkrafttreten**	
	Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 31. Oktober 1989 am selbigen Tage außer Kraft.	Die Satzung tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 29.07.2015 am selbigen Tage außer Kraft.	Aktualisiert.

Ö 4

Erläuterung zu § 3 Abs. 5 neu

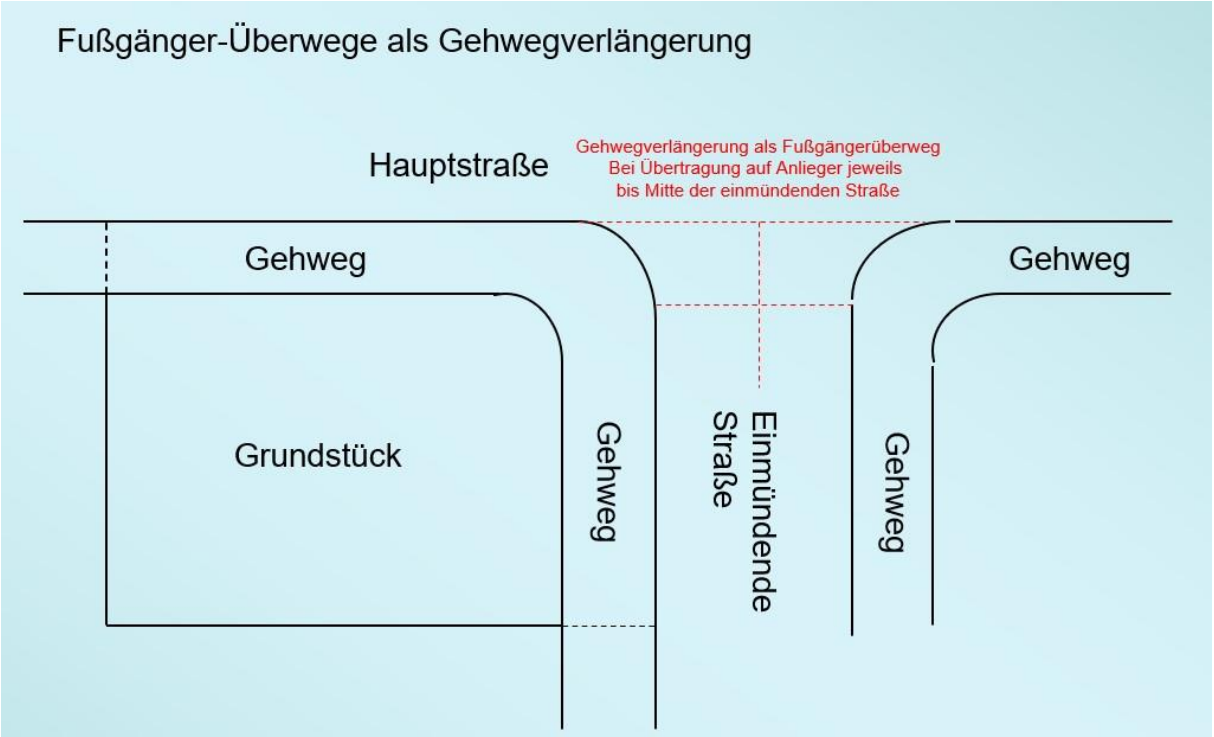

Ö 4

Erläuterung zu § 5 Abs. 6 neu.

Befindet sich vor Ihrem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Ampel, sind Sie verpflichtet, dort bis an den Fahrbahnrand zu räumen und zu streuen.

Ö 4

- ENTWURF -

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel 1
§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht 1
§ 2 Verpflichtete 1
§ 3 Gegenstand der Reinigungs-/ Räum- und Streupflicht 2
§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten 2
§ 5 Umfang des Schneeräumens 2
§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte 3
§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte 3
§ 8 Sonderfälle 3
§ 9 Ordnungswidrigkeiten 4
§ 10 Inkrafttreten 4

Präambel

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Pfinztal am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2
Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3
Gegenstand der Reinigungs-/ Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
(2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gilt auch ein jeweils 1,50 m breiter Streifen an beiden Rändern der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein baulich getrennter Gehweg vorhanden ist.
(3) Absatz 2 gilt in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen entsprechend. Erstrecken sich Parkflächen, Pflanzungen oder Einbauten nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für einen entsprechend Absatz 2 breiten Streifen (1,50 m) entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
(4) Gemeinsame Geh- und Radwege sind die durch Verkehrszeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Flächen für die gemeinsame Nutzung durch den Fuß- und Radverkehr.
(5) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch Überwege über die Fahrbahn. Diese umfassen nicht nur die markierten Überwege (Zebrastreifen, Furten an Signalanlagen), sondern auch die nicht markierten unentbehrlichen Überwege über kreuzende oder einmündende Straßen in Verlängerung der Gehwege. Dabei liegt die Betreuung der markierten Überwege bei der Gemeinde, die der nicht markierten bei den Straßenanliegern. Dabei obliegt die Verpflichtung der gegenüber liegenden Anlieger jeweils bis zur Straßenmitte.
(6) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
(7) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.
(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5
Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.

(2) Der geräumte Schnee und das aufgetaute Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Anlieger verpflichtet sind, oder auf anderen freien Flächen ohne Behinderung oder Gefährdung Dritter abzulagern. Keinesfalls darf Schnee und Eis auf der Fahrbahn oder auf Straßenrinnen oder -abläufen abgelagert werden.
(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse ist der Gehweg auf voller Länge der Haltestelle auf größerer Breite bis zur Bordsteinkante von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, zudem ist bei Wartehallen der Zugang zu dieser freizuhalten.
(6) An Fußgängerüberwegen ist so zu streuen und zu räumen, dass ein gefahrloses Queren der Straße möglich ist. Das bedeutet, dass der Verpflichtete für den anschließenden Gehweg den Zugang zum Überweg bis zur Bordsteinkante auf mindestens 1,50 m Breite räumen und streuen muss, unabhängig davon, wer gemäß § 3 (5) die Verpflichtung für den Überweg selbst hat. Der Überweg selbst ist von dem Verpflichteten gemäß § 3 (5) auf mindestens 1,50 m Breite zu räumen und zu streuen.

§ 6
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die gemäß § 3 und § 5 zu räumenden Flächen.
(2) Zum Bestreuen ist im Normalfall abstumpfendes Material zu verwenden. Hierbei sind Natursteine wie Splitt oder Sand ohne schädliche Zusatzstoffe zu verwenden, Asche darf nicht verwendet werden.
(3) Der Einsatz auftauender Streustoffe ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen abstumpfende Stoffe keine oder keine ausreichende Wirkung haben, d.h. bei Reif- und Eisglätte, auf Treppen, Überwegen oder an Haltestellen. Hierbei ist ausschließlich Natriumchlorid (Kochsalz) zu verwenden.
(4) In allen Fällen ist die Menge des ausgebrachten Streuguts auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken; dies ist durch geeignete Maßnahmen wie eine gute vorherige Räumung sicherzustellen.
(5) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7
Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8
Sonderfälle

(1) In Fällen, die durch vorstehende Vorschriften nicht erfasst werden, kann die Gemeinde Pfinztal durch Bescheid eine Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege treffen.

(2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt den Verpflichteten nach § 2 die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
   1. Gehwege und die weiteren in §§ 3 und 5 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 5 und 7 räumt,
   2. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die anderen in §§ 3 und 5 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 29.07.2015 am selbigen Tage außer Kraft.

Pfinztal, …….

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/011/2022

Tagesordnungspunkt			
Reetzstraße nördlicher und südlicher Bereich, OT Söllingen - Auftragsvergabe Ingenieurleistungen - Beratung und Beschlussfassung			
Fachbereich: Bearbeiter:	Sachgebiet 4.4 - Stadtentwicklung Schuh	Datum: AZ:	10.05.2022
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technik- und Umweltausschuss	05.07.2022	öffentlich	

Beschlussvorschlag:	**Die Bürgermeisterin erhält die Befugnis, die Aufträge für die Ingenieurleistungen Reetzstraße nördlicher und südlicher Bereich an das Ingenieursbüro BAMI zu vergeben.**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Straßenerneuerung + Verkehrsoptimierung, besonders im Hinblick auf Fußgänger und Radfahrer.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		754100100526/-527 (Reetzstr. südlich/nördlich)	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		xxx €	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		1.180.639 €, davon 153.520 € Ingenieurleistungen	
davon Abschreibungen		xxx	
Jahr	**Erträge**	**Aufwand**	**Sachkonto**
2021	€	€	
2022	€	Nördl. 60.700 € Südl. 92.820 €	
2023	€		
2024	€		
2025	€	€	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Sachverhalt:

Allgemeine Informationen Reetzstraße:
Im Bereich der S-Kurve bei der Firma Nemko teilt sich das Projektgebiet Reetzstraße in einen nördlichen und einen südlichen Bereich auf. Der nördliche Bereich verbindet entlang der Bahntrasse die Ortsteile Söllingen und Berghausen miteinander. Im südlich der S-Kurve befindlichen Bereich liegen die Gewerbegebiet „Hochwiesen II, 1. Änderung“ und „Hochwiesen I“. Die Straße besitzt in diesem Bereich ein Dachprofil und hat eine Breite von 6,5 m. Am Straßenrand verläuft beidseitig ein mit verschiedenen Pflasterarten ausgebildeter Gehweg mit einer Breite von bis zu einem Meter. In Teilbereichen ist der Gehweg auf der westlichen Seite asphaltiert. Etwa mittig der Ausbaustrecke ist östlich ein Wendehammer angeordnet. Für Schüler/innen des Bildungszentrums Pfinztal, die in Söllingen wohnen, dient die Reetzstraße als Hauptzufahrtsweg. Dies sind nach Auskunft des Bildungszentrums über 1.500 Schüler/innen pro Tag. Aufgrund des Gewerbegebiets gibt es in der Reetzstraße ein hohes Schwerverkehrsaufkommen. Besonders morgens gibt es Überschneidungen zwischen Schülerverkehr und Berufsverkehr. Zusätzlich ist die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich Reetzstraße/ Im Bahnwinkel (Nordumgehung Söllingen) aufgrund der Sichtwinkel und Gefällesituation eingeschränkt.

Eine bereits vorliegende Grobplanung sieht folgende Lösungsansätze vor:

Reetzstraße südlicher Bereich:
Um die Sicherheit der Radfahrer zu verbessern soll innerorts beidseitig ein Radwegschutzstreifen angebracht werden. Hierfür wird ein Komplettausbau der Straße und des Gehwegs vorgenommen. Die Straße wird auf einer Breite von 7 m asphaltiert. Der östliche Gehweg wird auf 2,5 m erweitert, der westliche Gehweg soll künftig entfallen. Die Fahrradschutzstreifen werden mit einer Breite von 1,25 m ausgebaut. Die Restfahrbahnbreite dazwischen beträgt 4,5 m. Im Bereich der Kreuzung mit der Nordumgehung soll ein Minikreisverkehr dafür sorgen, dass die ankommenden Fahrzeuge die Geschwindigkeit reduzieren, um so das Unfallrisiko für aus der Reetzstraße kommenden Fahrzeuge bzw. Radfahrer zu reduzieren.

Reetzstraße nördlicher Bereich:
Außerorts soll ein Radweg westlich der Straße entlanggeführt werden. Dieser ist im beigefügten Lageplan hellgrau dargestellt. Die Radwegschutzstreifen enden am Ortsausgang Söllingen nach der Rechtskurve und werden dort auf den eigenständigen Radweg geleitet. Zwischen Radweg und Fahrbahn ist ein breiter Grünstreifen mit Entwässerungsmulde angeordnet.

Als nächster Schritt wären nun die Ingenieurverträge für die Planung und Umsetzung zu vergeben. Das Angebot des Ing.büros BAMI beläuft sich auf 153.520 €. Hiervon sind für den nördlichen Teil 60.700 € und für den südlichen Bereich 92.820 € veranschlagt. Das Ing.büro hat bisher immer zur vollen Zufriedenarbeit für die Gemeinde gearbeitet.

Die Beauftragung der Ingenieurverträge wird stufenweise erfolgen.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: ---				
Ziele: Pfinztal…	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Für-dernd	**Kein Beitrag**	**hem-mend**	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				Durch den Umbau wird eine Verbesserung der Verkehrsführung angestrebt. Breitere Gehwege und ein Ausbau der Geh-und Radwege sollen mehr Sicherheit und Komfort für nicht-motorisierte Verkehrs-teilnehmer bieten.
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				Die Reetzstraße befindet sich in einem stark abgenutz-ten Zustand.

Anlagen:
Grobplanung Reetzstraße (Rad- und Fußverkehr, Kreisel)